

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(92/C 254/05)

KOM(92) 358 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 4. September 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78h,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 ⁽¹⁾ vorgesehene Konzertierung hat in einem Konzertierungsausschuß stattgefunden.

In dem Vertrag über die Europäische Union ist das Subsidiaritätsprinzip verankert. Es muß daher in die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾ (nachstehend Haushaltsordnung genannt), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90 ⁽³⁾, aufgenommen werden.

Die Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union, insbesondere diejenigen über die Währungsunion, erhöhen die Notwendigkeit, den Grundsatz der

Ausführung des Haushaltsplans in Ecu in der Haushaltsordnung festzuschreiben.

Durch diesen Vertrag wird der Rechnungshof in den Rang eines Organs erhoben und ihm eine neue Aufgabe übertragen. Die Vorschriften der Haushaltsordnung über dieses Organ sind daher entsprechend anzupassen und zu ergänzen.

Durch diesen Vertrag ist ferner die Rolle des Wirtschafts- und Sozialausschusses verstärkt und ein Ausschuß der Regionen errichtet worden. Infolgedessen sind die dem haushaltsrechtlichen Status dieser Ausschüsse entsprechenden Bestimmungen zu erlassen.

Die von Parlament und Rat anhand der Berichte des Rechnungshofs ausgeübte verschärfte politische Kontrolle über die Ausführung des Haushaltsplans macht eine Anpassung der Bestimmungen von Artikel 89 der Haushaltsordnung notwendig.

Die Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfordert es, in der Haushaltsordnung geeignete Bestimmungen insbesondere über die haushaltsmäßige Darstellung und die Bedingungen für die Inanspruchnahme des zusätzlichen Finanzbeitrags aufgrund der finanziellen Beteiligungen der EFTA-Staaten festzulegen.

Die Haushaltsordnung ist durch entsprechende Vorschriften zu ergänzen, um die finanzielle Beteiligung Dritter an Gemeinschaftstätigkeiten zu regeln.

Es ist klarzustellen, daß die Organe bei der Auftragsvergabe die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen haben, die auch den Einrichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinien des Rates zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge obliegen, wenn ihr Betrag die in diesen Richtlinien vorgesehenen Schwellen erreicht oder überschreitet. Gleichzeitig sind die Bestimmungen für die

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 89 vom 22. 4. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1990, S. 1.

Aufträge, die die in den Richtlinien vorgesehenen Schwellen unterschreiten, genauer zu fassen und anzupassen.

Um eine bessere Darstellung und größere Transparenz der Daten über die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu erreichen, sind geeignete Bestimmungen in einen zweiten Teil der Haushaltsordnung aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Haushaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein Teil I „Bestimmungen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften“ geschaffen.
2. In Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich wird der Wortteil „Wirtschafts-“ gestrichen.
3. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die operationellen Tätigkeiten muß der Finanzbogen finanzielle Angaben enthalten, damit der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Beteiligung der Gemeinschaft gemäß Artikel 3b Absatz 2 des EG-Vertrags beurteilen kann.

Er gibt auch Auskunft über die Eignung des vorgesehenen Finanzierungsinstruments, die Modalitäten seiner Anwendung sowie die Begründung des in Aussicht genommenen Betrages.“

4. In Artikel 4 erhält der Anfang von Absatz 2 Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Abweichend von Unterabsatz 1 und unbeschadet der Sonderbestimmungen des Titels XI dürfen jedoch bestimmte Einnahmen, insbesondere“.

5. Artikel 7 Nummer 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„3. Für die Mittel, die nach Nummer 1 Buchstabe a) Gegenstand eines Übertragungsabschlusses sein können, übersendet die Kommission der Haushaltsbehörde bis spätestens 15. Februar die ordnungsgemäß begründeten Mittelübertragungsanträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und der Kommission.“

6. In Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe b) wird die Bezeichnung „EWG-Vertrag“ durch die Bezeichnung „EG-Vertrag“ ersetzt.

7. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird am Anfang des ersten Unterabsatzes die Formulierung „Der Ecu setzt sich aus einer Summe von Beträgen von Währungen der Mitgliedstaaten zusammen (...)“ durch folgende Formulierung ersetzt: „Der Ecu wird definiert als die Summe von Beträgen von Währungen der Mitgliedstaaten (...)“.

- b) Der zweite Unterabsatz von Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Jede Änderung der Definition des Ecu, die vom Rat in Anwendung des EG-Vertrags, insbesondere der Artikel 109g und 109l Absatz 4, beschlossen wird, ist automatisch auf diese Bestimmung anzuwenden.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet spezifischer Vorschriften aufgrund der Anwendung sektoraler Regelungen, die für den Bereich der Forderungen oder den Bereich der Ausgaben gelten, werden die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaften in Ecu ausgedrückt und abgewickelt.“

- d) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Solange Umrechnungen zwischen dem Ecu und Landeswährungen notwendig sind, werden diese Umrechnungen unbeschadet spezifischer sektoraler Vorschriften gemäß den Durchführungsbestimmungen des Artikels 142 vorgenommen.“

8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof, der Rechnungshof, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen stellen vor dem 1. Juli eines jeden Jahres einen Voranschlag ihrer Ausgaben und Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr auf.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

9. In Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) wird der dritte Gedankenstrich gestrichen.

10. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission kann von sich aus und gegebenenfalls auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses oder des Ausschusses der Regionen den Rat für den jeweiligen Einzelplan mit einem Berichtigungsschreiben zur Änderung des Vorentwurfs des Haushaltsplans befassen, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs nicht bekannt waren.“

11. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „EWG-Vertrag“ durch die Bezeichnung „EG-Vertrag“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses oder des Ausschusses der Regionen auf Vorlage von Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplänen werden von der Kommission der Haushaltsbehörde zugeleitet. Die Kommission kann diesen Anträgen eine abweichende Stellungnahme beifügen.“

12. In Artikel 16 Absatz 1 wird die Bezeichnung „EWG-Vertrag“ durch die Bezeichnung „EG-Vertrag“ ersetzt.

13. In Artikel 17 Absatz 1 wird die Bezeichnung „EWG-Vertrag“ durch die Bezeichnung „EG-Vertrag“ ersetzt.

14. In Artikel 18 wird die Bezeichnung „EWG-Vertrag“ durch die Bezeichnung „EG-Vertrag“ ersetzt.

15. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Haushaltsplan umfaßt:

- einen allgemeinen Voranschlag der Einnahmen,
- Einzelpläne, die jeweils die Einnahmen- und Ausgabenansätze des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs umfassen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen werden in einem besonderen Einzelplan veranschlagt, der wie folgt gegliedert ist:

- ‚Teil A‘ — Wirtschafts- und Sozialausschuß;
- ‚Teil B‘ — Ausschuß der Regionen;
- ‚Teil C‘ — gemeinsame Organisationsstruktur.

Der Einzelplan der Kommission umfaßt:

- einen ‚Teil A‘ für die Personal- und Verwaltungsausgaben des Organs.

Die Einnahmen und Ausgaben des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften sind im Anhang zu diesem Teil ausgewiesen;

— einen ‚Teil B‘ für die operationellen Ausgaben, der nach Maßgabe des Bedarfs mehrere Teileinzelpläne umfaßt.“

b) Absatz 7 wird gestrichen.

16. Artikel 20 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Hinsichtlich der Anleihe- und Darlehensoperationen:

- a) in dem allgemeinen Voranschlag der Einnahmen die den Operationen entsprechenden Haushaltslinien, bei denen etwaige Rückzahlungen säumiger Schuldner, für die eine Ausfallbürgschaft geleistet wurde, verbucht werden. Diese Haushaltslinien werden mit dem Vermerk ‚pro memoria‘ (p.m.) und mit sachdienlichen Erläuterungen versehen;

b) im Einzelplan der Kommission:

— die Haushaltslinien, die der Ausfallbürgschaft der Gemeinschaft für die betreffenden Operationen entsprechen; diese Haushaltslinien tragen den Vermerk ‚pro memoria‘ (p.m.), solange der Risikofall nicht eingetragen ist und die entsprechenden Mittel nicht bereitgestellt worden sind;

— Erläuterungen, in denen insbesondere auf die Rechtsgrundlage, gegebenenfalls den Umfang der vorgesehenen Operationen und die finanzielle Garantie der Gemeinschaften für deren Abwicklung verwiesen wird;“.

17. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission erkennt die zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne erforderlichen Befugnisse dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß bzw. dem Ausschuß der Regionen zu.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit nicht anders bestimmt, werden der Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie der Ausschuß der Regionen bei der Anwendung dieser Haushaltsordnung den Organen der Gemeinschaften gleichgestellt.“

18. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gerichtshof, der Rechnungshof, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen können — die beiden letzteren getrennt für den sie betreffenden Teil und einvernehmlich für die gemeinsame Organisationsstruktur — innerhalb eines jeden Kapitels ihres Einzelplans Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel vornehmen. Sie unterrichten die Haushaltsbehörde und die Kommission drei Wochen vorher über die Mittelübertragungen.“

b) Absatz 4 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschläge der anderen Organe, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen für Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel sind an die Haushaltsbehörde weiterzuleiten; die Kommission kann diesen Anträgen eine Stellungnahme beifügen.“

19. Artikel 56 wird Artikel 58 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird der Ausdruck „sonstige Leistungen“ durch die Formulierung „die Erbringung von Dienstleistungen“ ersetzt; der Satzteil „im Preis- und Leistungswettbewerb“ fällt weg.

b) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„In Fällen des Artikels 59 können Aufträge jedoch ohne Ausschreibung vergeben werden.“

c) In Absatz 1 Unterabsatz 3 wird die Angabe „des Artikels 63“ durch die Angabe „des Artikels 60“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Ausschreibungsverfahren wird in den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 142 geregelt.“

20. Artikel 57 wird gestrichen.

21. Es wird folgender neuer Artikel 57 eingefügt:

„Artikel 57“

Bei anderen als den in Artikel 56 genannten Aufträgen, finden die Bestimmungen der Artikel 58, 59 und 60 Anwendung.“

22. Artikel 58 wird Artikel 59 und wie folgt geändert:

a) „Die freihändige Vergabe eines Auftrags ist zulässig.“ wird ersetzt durch „In folgenden Fällen werden die Aufträge ohne Ausschreibung vergeben.“.

b) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) wenn der geschätzte Auftragswert ohne Mehrwertsteuer unter dem in den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 142 festgelegten Betrag liegt;“.

c) Unter Buchstabe b) wird die Angabe „in Artikel 57“ durch die Angabe „in Artikel 58“ ersetzt.

23. Artikel 59 wird Artikel 62.

24. Artikel 60 wird Artikel 63. In Unterabsatz 1 und Unterabsatz 3 wird die Angabe „Artikel 126“ durch die Angabe „Artikel 142“ ersetzt.

25. Artikel 61 wird Artikel 64 und wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 wird die Angabe „in Artikel 60“ durch die Angabe „in Artikel 63“ ersetzt.

b) In Unterabsatz 2 wird der Ausdruck „die Wahl des Lieferers“ durch den Ausdruck „zu dem vorgeschlagenen Auftragnehmer“ ersetzt.

26. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 61“

Für die Vergabe von Aufträgen über die Anschaffung oder die Anmietung von Bürobedarf, Mobiliar und Material sowie über die Erbringung von Dienstleistungen oder die Ausführung von Bauarbeiten finden die Artikel 62 bis 64a Anwendung.“

27. Artikel 62 wird Artikel 64a und wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 und 3 wird die Angabe „Artikel 126“ durch die Angabe „Artikel 142“ ersetzt.

b) In der deutschen Fassung von Unterabsatz 3 wird die Formulierung „ist die Sicherheitsleistung obligatorisch“ ersetzt durch „ist für Aufträge über die Ausführung von Bauarbeiten eine Sicherheitsleistung obligatorisch“.

28. Artikel 63 wird Artikel 60, und die Angabe „Artikel 126“ wird durch die Angabe „Artikel 142“ ersetzt.

29. Artikel 64 wird Artikel 56 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 56“

Bei der Vergabe von Aufträgen, deren Volumen die in den Richtlinien des Rates zur Koordinierung der

Verfahren für die Vergabe von öffentlichen Bau- und Lieferaufträgen festgesetzten Beträge erreicht oder übersteigt, muß jedes Organ den Verpflichtungen nachkommen, die sich für die Behörden der Mitgliedstaaten aus diesen Richtlinien ergeben.

Die in Artikel 142 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen enthalten die dazu erforderlichen Vorschriften.“

30. In Artikel 78 wird Nummer 5 gestrichen.

31. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 87a

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge vor.“

32. Artikel 88 wird wie folgt geändert:

Im Anfangssatz werden die Angaben „Artikel 78 des EGKS-Vertrags, Artikel 206a des EWG-Vertrags und Artikel 180a des Euratom-Vertrags“ durch die Angaben „Artikel 45c EGKS-Vertrag, Artikel 188c EG-Vertrag und Artikel 160c Euratom-Vertrag“ ersetzt.

33. Artikel 89 erhält folgende Fassung:

„Artikel 89

(1) Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

(2) Zu diesem Zweck prüft das Europäische Parlament nach dem Rat die in Artikel 78d EGKS-Vertrag, Artikel 205a EG-Vertrag und Artikel 179a Euratom-Vertrag genannte Rechnung und Übersicht sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe auf dessen Bemerkungen und die einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs.

(3) Das Europäische Parlament kann, bevor es der Kommission Entlastung erteilt, diese auffordern, Auskunft über die Ausführung der Ausgaben oder die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen alle notwendigen Informationen vor.

(4) Kann die in Absatz 1 genannte Frist nicht eingehalten werden, so teilt das Europäische Parlament

oder der Rat der Kommission die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung mit.

Vertagt das Europäische Parlament den Beschluß zur Erteilung der Entlastung, so bemüht sich die Kommission, so schnell wie möglich die Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Hindernisse für diesen Beschluß auszuräumen.

(5) Der Entlastungsbeschluß bezieht sich auf die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft sowie auf den sich daraus ergebenden Saldo und auf das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft, wie sie in der Vermögensübersicht dargestellt werden; er umfaßt eine Beurteilung der Verantwortung der Kommission bei der Ausführung des Haushaltsplans des abgelaufenen Haushaltsjahres.

(6) Der Finanzkontrolleur berücksichtigt die in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen.

(7) Die Organe treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und den sonstigen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Ausführung der Ausgaben sowie den Erläuterungen in den Entlastungsempfehlungen des Rates Rechnung zu tragen.

(8) Sie erstatten auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen wurden, insbesondere über die Weisungen, die sie den an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen erteilt haben. Diese Berichte werden auch dem Rechnungshof übermittelt.

(9) Die Organe haben ferner in einem Anhang zur Haushaltsrechnung des Haushaltsjahres, das auf das Jahr des Entlastungsbeschlusses folgt, Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, welche auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.

(10) Die Belege für die Rechnungsführung und für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht werden fünf Jahre lang nach dem Beschluß über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans aufbewahrt.

Allerdings können Belege für Vorgänge, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind, über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ende des Jahres aufbewahrt werden, das auf das Jahr des Abschlusses dieser Vorgänge folgt.

Jedes Organ legt fest, bei welcher Dienststelle die Belege aufbewahrt werden.“

34. In Artikel 91 wird die Angabe „und XII“ durch die Angabe „sowie Titel XI und Teil III“ ersetzt.
35. In Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d) werden die Angaben „Artikel 130l des EWG-Vertrags“, „Artikel 130m des EWG-Vertrags“, „Artikel 130n des EWG-Vertrags“ und „Artikel 130o des EWG-Vertrags“ durch die Angaben „Artikel 130k EG-Vertrag“ bzw. „Artikel 130l EG-Vertrag“ bzw. „Artikel 130m EG-Vertrag“ bzw. „Artikel 130n EG-Vertrag“ ersetzt.
36. In Artikel 98 Absatz 1 wird die Angabe „und XII“ durch die Angabe „und Teil III“ ersetzt.
37. Artikel 105 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „und XII“ durch die Angabe „sowie Titel XI und Teil III“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Unterabsatz 2 wird die Angabe „Artikel 206a des EWG-Vertrags“ durch die Angabe „Artikel 188c EG-Vertrag“ ersetzt.
38. In Artikel 119 wird die Angabe „die Artikel 56 bis 64“ durch die Angabe „die Artikel 56 bis 64a“ ersetzt.
39. In Artikel 121 wird die Angabe „und XII“ durch die Angabe „und Teil III“ ersetzt.
40. Es wird folgender Titel XI eingefügt:

„TITEL XI

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE FINANZIELLE BETEILIGUNG VON NICHTMITGLIEDSTAATEN ODER VERSCHIEDENEN ORGANISATIONEN AN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSCHAFT

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 124

Die finanziellen Beteiligungen von Nichtmitgliedstaaten oder verschiedenen Organisationen an Tätigkeiten der Gemeinschaft sind vorab von der Haushaltsbehörde nach einem der beiden nachfolgenden Verfahren zu genehmigen:

- a) Sofern es sich um im voraus geplante Beteiligungen handelt, erfolgt die Genehmigung im Rahmen des Haushaltsverfahrens. In diesem Fall schlägt die Kommission im Haushaltsvorentwurf eine geeignete Struktur vor, wonach im Einnahmenteil eine Linie geschaffen wird, der die gesamten Beteiligungen zufließen; im Ausgabenteil werden die entsprechenden Mittel nach Maßgabe

der Bestimmungen von Artikel 125 bei den betreffenden Linien eingesetzt. In den Erläuterungen zu diesen Linien können „p.m.“ die voraussichtlichen Beträge angegeben werden.

- b) Wird der Antrag auf Beteiligung dagegen im Laufe des Haushaltsjahres gestellt, so unterbreitet die Kommission — sofern die Beteiligung ihrer Auffassung nach im Interesse der Gemeinschaft liegt — der Haushaltsbehörde einen entsprechenden Genehmigungsvorschlag. Wird dieser Vorschlag weder vom Rat — mit qualifizierter Mehrheit — noch vom Europäischen Parlament — mit absoluter Mehrheit — binnen einer Frist von vier Wochen abgelehnt, so gilt er als genommen.

Artikel 125

Aufgrund der in Artikel 124 genannten Beteiligungen können im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans nach folgenden Modalitäten zusätzliche Mittel bereitgestellt werden:

- Einsetzung von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe der festgestellten Forderungen der Gemeinschaft;
- Einsetzung von Zahlungsermächtigungen in Höhe der tatsächlich vereinnahmten Beträge.

Artikel 126

Bei den in Artikel 124 genannten Beteiligungen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Unterabsatz.

Es werden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine getrennte buchmäßige Behandlung der gemäß Artikel 125 bereitgestellten Mittel zu gewährleisten.

Abschnitt II

Bestimmungen für die im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehenen Beteiligungen

Artikel 127

Im Haushaltsplan werden die Beteiligungen der EFTA-Länder im Wege der folgenden Struktur erfaßt:

- a) Im Einnahmenteil wird eine Haushaltslinie geschaffen, der der Globalbetrag dieser Beteiligungen für das betreffende Haushaltsjahr zufließt. Der voraussichtliche Betrag wird „z.I.“ angegeben.
- b) Im Ausgabenteil:
- wird in den Erläuterungen zu jeder Haushaltslinie, die Gemeinschaftsaktivitäten mit EFTA-Beteiligung beinhaltet, „z.I.“ die Höhe der vorgesehenen Beteiligung vermerkt;

- werden in einem Anhang — der fester Bestandteil des Haushaltsplans ist — alle Linien mit Beteiligung der EFTA-Länder aufgeführt.

Dieser Anhang stellt das technische Instrument für die förmliche Einsetzung der diesen Beteiligungen entsprechenden Mittel — nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel 128 — sowie für die Ausführung der diesbezüglichen Ausgaben dar.

Artikel 128

Gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden die der jährlichen Beteiligung der EFTA-Staaten entsprechenden Beträge — sobald diese der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 1 Absatz 5 des Protokolls 32 vom Gemischten Ausschuß bestätigt wurden — sofort zu Beginn des Haushaltsjahres in voller Höhe als Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen eingesetzt.

Artikel 129

(1) Werden die Mittel der Haushaltslinien, bei denen die EFTA-Staaten beteiligt sind, im Laufe des Haushaltsjahres — entweder im Wege eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans oder durch Mittelübertragungen — aufgestockt, ohne daß die EFTA-Staaten in der Lage wären, während des betreffenden Haushaltsjahres ihre Beiträge nach Maßgabe des ‚Proportionalitätsfaktors‘ gemäß Artikel 82 des EWR-Abkommens entsprechend anzupassen, so ist die Kommission befugt, den EFTA-Anteil vorübergehend aus Kassenmitteln vorzufinanzieren, um so eine reibungslose Abwicklung der Ausgaben für die betreffenden Maßnahmen zu gewährleisten.

(2) Die Vorfinanzierung ist möglichst umgehend, vorzugsweise im Rahmen des Haushaltsplans des Jahres $n + 1$, spätestens jedoch $n + 2$, abzurechnen.

Artikel 130

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 58 Absatz 2 über die Auftragsvergabe werden Ausschreibungen in allen Mitgliedstaaten sowie in allen EFTA-Staaten veröffentlicht, sofern sie Ausgaben zu Lasten von Haushaltslinien mit EFTA-Beteiligung beinhalten.

Artikel 131

(1) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Unterabsatz dritter Gedankenstrich handelt es sich bei den Finanzbeiträgen der EFTA-Länder um zweckgebundene Einnahmen; es sind daher alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine getrennte buchmäßige Erfassung der vereinnahmten Beteiligung sowie der entsprechenden Haushaltsmittel zu gewährleisten.

(2) Die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 26 Absatz 9 finden auf die in Absatz 1 genannten Beteiligungen Anwendung.

(3) Im Rahmen des Vierteljahresberichts, den die Kommission gemäß Artikel 34 vorzulegen hat, ist der Ausführungsstand der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den EFTA-Beteiligungen gesondert auszuweisen.

Artikel 132

Die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den Beteiligungen der EFTA-Staaten erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des EG-Vertrags und der Vorschriften dieser Haushaltsordnung sowie nach Maßgabe der Verordnungen, die für die in Artikel 78 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und im Protokoll 31 zu diesem Abkommen aufgeführten Bereiche gelten.“

41. Titel XI wird zu Titel XII.

42. Artikel 124 wird Artikel 133.

43. Es wird folgender Teil II eingefügt.

„BESTIMMUNGEN FÜR DIE ANLEIHE- UND DARLEHENSOPERATIONEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Artikel 134

Die Kommission legt gleichzeitig mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans im Sinne von Artikel 13 ein Dokument über sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen vor.

Artikel 135

Das in Artikel 134 genannte Dokument umfaßt:

- eine detaillierte Übersicht über die Anleihe- und Darlehenspolitik

- Angaben über:

- die laufenden Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst,

- die Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst für das betreffende Haushaltsjahr,

sowie

- eine Schätzung der vom Gesamthaushaltsplan übernommenen Risiken in Bezug auf Kapital und Zinsen für die künftigen Haushaltsjahre.

Artikel 136

Der Rat und das Europäische Parlament äußern sich im Rahmen des Haushaltsverfahrens zu den Anleihe- und Darlehensoperationen, und zwar insbesondere im Lichte der Bestimmungen der jedem der betreffenden Instrumente zugrunde liegenden Basisrechtsakte.

Die Kommission trägt dem weitestgehend Rechnung.

Artikel 137

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament zweimal im Jahr Bericht über den Stand der Haushaltsgarantien und der entsprechenden Risiken.

Diese Informationen werden gleichzeitig dem Rechnungshof übermittelt.

Artikel 138

Die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht im Sinne der Artikel 78 und 81 enthalten eine Aufstellung über die Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst, aus der folgendes ersichtlich wird:

- die Höhe der gewährten Darlehen,
- die Höhe der Rückzahlungen auf die aufgenommenen Anleihen und die Anleihekosten,
- die Höhe der Anleihen,
- die Höhe der Rückzahlungen auf das Kapital und die Zinsen der Darlehen.

Artikel 139

Die Verhandlungen über die Anleihekonditionen werden unter optimaler Berücksichtigung der Gemeinschaftsinteressen nach Maßgabe der Lage auf den Kapitalmärkten und gemäß den Vorschriften für die Laufzeit und die sonstigen finanziellen Modalitäten der entsprechenden Darlehensanträge geführt.

Artikel 140

(1) Der Finanzkontrolleur der Kommission hat die Aufgabe, die Abwicklung der Anleihe- und Darlehensoperationen nach Maßgabe der der Kommission gegenüber jedem Instrument obliegenden Zuständigkeiten zu überwachen. Zu diesem Zweck prüft er insbesondere folgende Aspekte:

- Übereinstimmung der Operationen mit den Basisvorschriften,
- Risikobewertung,
- gegebenenfalls Berechnung der Zinszuschüsse, wenn diese aus dem Gesamthaushaltsplan finanziert werden,

— Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

(2) Damit der Finanzkontrolleur der Kommission seine Aufgaben auf diesem Gebiet uneingeschränkt wahrnehmen kann,

— hat er manuellen oder rechnergestützten Zugang zu allen Daten, Schriftstücken, Büchern, Verzeichnissen, Schreiben, Kontoauszügen oder EDV-Unterlagen im Zusammenhang mit den Anleihe- und Darlehenstransaktionen,

— ist er befugt, Kontrollen vor Ort durchzuführen oder sich daran zu beteiligen.“

44. Titel XII wird zu Teil III „Übergangs- und Schlußbestimmungen“.

45. Artikel 125 wird Artikel 141.

46. Artikel 126 wird Artikel 142. Die Verweisung auf diesen Artikel in den Artikeln 22, 23, 24, 25, 28, 29, 36, 37, 38, 41, 45, 46, 49, 53, 54, 65, 66, 70, 75, 94, 97 und 123 wird entsprechend angepaßt.

47. Artikel 127 wird Artikel 143.

48. Artikel 128 wird Artikel 144 und wie folgt geändert:

- a) Im Anfangssatz wird die Angabe „in Artikel 126“ durch die Angabe „in Artikel 142“ und die Angabe „für die Artikel 58, 60, 62, 63“ durch die Angabe „für die Artikel 59, 60, 63, 64a“ ersetzt;
- b) unter dem ersten Gedankenstrich wird die Angabe „Artikel 58“ durch die Angabe „Artikel 59“ und der Ausdruck „freihändige Vergabe“ durch den Ausdruck „Vergabe ohne Ausschreibung“ ersetzt;
- c) der zweite Gedankenstrich wird zum dritten Gedankenstrich, und die Angabe „Artikel 60“ wird durch die Angabe „Artikel 63“ ersetzt;
- d) der dritte Gedankenstrich wird zum vierten Gedankenstrich, die Angabe „Artikel 62“ wird durch die Angabe „Artikel 64a“ ersetzt, und der Ausdruck „obligatorische Sicherheitsleistung“ wird durch die Worte „für Bauaufträge“ ergänzt;
- e) der vierte Gedankenstrich wird zum zweiten Gedankenstrich, und die Angabe „Artikel 63“ wird durch die Angabe „Artikel 60“ ersetzt;
- f) unter dem fünften Gedankenstrich erste Einrückung wird der Ausdruck „freihändige Vergabe“ durch den Ausdruck „Vergabe ohne Ausschreibung“ ersetzt;

- g) unter dem fünften Gedankenstrich letzte Einrückung wird die Angabe „Artikel 58“ durch die Angabe „Artikel 59“ ersetzt.

49. Artikel 129 wird Artikel 145.

50. Artikel 130 wird Artikel 146.

51. Artikel 131 wird Artikel 147.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab ...

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
